

# Förderverein Soziales Meschenich

Eintrag beim Amtsgericht KÖLN (Vereinsregister) unter dem Zeichen:

## Satzung

### § 1

Der „**Förderverein Soziales Meschenich**“, mit Sitz in Köln-Meschenich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kurzbezeichnung heißt **FSM**

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Der Verein strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG an.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Stadtteil Köln-Meschenich.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der ansässigen sozialen Einrichtungen
- Soziale Kommunikation
- Sozial-kulturelle Aktivitäten
- Interreligiösen Dialogs
- Vernetzung verschiedener Formen der sozialen Arbeit im Stadtteil
- Kontakt- und Beratungsangebote für Jugend- und Familienhilfe
- Hilfe zur Selbsthilfe beim Finden von Arbeits-, Bildungs- und Wohnungsmöglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialanalysen zu vereinseigenen Zwecken.
- Behindertenhilfe

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugend- und Altenhilfe sowie Volks- und Berufsbildung vornehmen.

Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils an die evangelische und katholische Kirchengemeinde im Stadtteil Köln-Meschenich, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 6**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. August 2005 beschlossen und in der Vollversammlung am 02. Dezember 2013 den gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Sie tritt in Kraft, sobald die neue Satzung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen ist.

Köln Meschenich, dem 12. November 2019